



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



10. Mai 2016
Seite 1 von 1

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Gewerbe- rechtsverordnung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Fünften Verordnung zur
Änderung der Gewerbechtsverordnung beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung

Vom X. Monat 2016

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Abschnitt III der Anlage der Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.15.2 wird folgende Nummer 1.16 eingefügt:

„1.16

§ 34i

Erteilung der Erlaubnis zur Immobiliendarlehensvermittlung
zuständig: Industrie- und Handelskammer“.

2. Die bisherigen Nummern 1.16 bis 1.44 werden zu den Nummern 1.17 bis 1.45.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gewerbeordnungsverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten zum 21. März 2016 wurde die Gewerbeordnung um einen neuen § 34i ergänzt. Diese Vorschrift löst die Immobiliendarlehensvermittlung aus dem bestehenden § 34c GewO heraus und führt sie einem eigenen Erlaubnistatbestand zu.

Die Einführung eines neuen, eigenständigen Erlaubnisverfahrens für die Immobiliendarlehensvermittlung bringt das Erfordernis einer korrespondierenden Zuständigkeitsregelung auf Landesebene mit sich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren nach § 34i GewO wird auf die Industrie- und Handelskammern übertragen, die gleichzeitig Registerbehörden sind und die Sachkundeprüfung abnehmen.

Die Überführung der Erlaubnispflicht in eine andere Vorschrift macht schon formal eine Anpassung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung erforderlich. Für Erlaubnisverfahren im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung gemäß der Neuregelung in § 34i der Gewerbeordnung sieht der Verordnungsentwurf eine Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern vor. Die bisherige Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für Erlaubnisse nach dem alten § 34 c der Gewerbeordnung wird also für den Teilbereich der Immobiliendarlehensvermittlung auf die Kammern übertragen.

Dies bringt für die Erlaubnisbehörde wie für den Gewerbetreibenden zeit- und kostensparende Synergieeffekte mit sich. Die Durchführung der neu eingeführten Sachkundeprüfung, die Erlaubniserteilung sowie die künftig erforderliche anschließende Registereintragung können dann „aus einer Hand“ erbracht werden.

Die Änderungen zur Ziffer 2 sind notwendige Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des §34i der Gewerbeordnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.